

Merkblatt für die Kraftloserklärung von Wertpapieren (Obligationen, Aktien, Schuldbriefen, Sparheften usw.)

1. Wann und weshalb braucht es eine Kraftloserklärung?

Die Rechte aus einem Wertpapier (Aktie, Obligation, Schuldbrief usw.) können gegenüber dem Verpflichteten nur gegen Vorweisung des Papiers geltend gemacht werden. Wer gutgläubig ein Wertpapier erwirbt, wird vom Gesetz in seinem Vertrauen auf den Bestand des Rechts geschützt. Geht daher ein Wertpapier verloren, so muss es gerichtlich für kraftlos erklärt werden, bevor der Eigentümer sein Recht wieder geltend machen kann. Zum Schutze des Schuldners der Forderung und eines möglichen Besitzers des Wertpapiers verlangt das Gesetz zuvor einen öffentlichen Aufruf des Papiers (s. Art. 856 und 865 ZGB, Art. 971 f., 977, 981 ff., 1072 ff., 1143 Abs. 1 Ziff. 19 und 1152 Abs. 2 OR). Dies geschieht durch Ausschreibung des Wertpapiers im Amtsblatt des Kantons Uri und im Schweizerischen Handelsamtsblatt, eventuell noch in weiteren Medien.

Kraftloserklärungen sind kostspielig (s. Ziff. 6). Bewahren Sie daher Ihre Wertpapiere sicher auf, zum Beispiel in einem Bankdepot.

Werfen Sie nie einen abbezahlten Schuldbrief weg. Die Löschung des Pfandrechts (Hypothek) im Grundbuch ist nur gegen Vorlage des Schuldbriefs möglich. Ausserdem stellt der Schuldbrief einen Wert dar, denn Errichtung und Löschung sind teuer. Wenn Sie ihn behalten, können Sie ihn bei Bedarf wieder belehnen. Um die Risiken des Papier-Schuldbriefes zu vermeiden, kann man seit 1. Januar 2012 auf einen Registerschuldbrief zurückgreifen. Hier wird kein Wertpapier ausgestellt. Vielmehr wird der Schuldbrief nur noch im Grundbuch eingetragen (Art. 843 und 857 ff. ZGB). Alte Papiersschuldbriefe können im Einverständnis zwischen Grundeigentümerin und Gläubiger in Registerschuldbriefe umgewandelt werden (Art. 33b SchIT ZGB).

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Kraftloserklärung von vermissten Wertpapieren ist (zwingend) dasjenige Landgerichtspräsidium, in dessen Bezirk

- bei Aktien und anderen Beteiligungspapieren: die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 43 Abs. 1 ZPO);
- bei Checks/Wechseln: der Zahlungsort liegt (Art. 43 Abs. 4 ZPO);
- bei Schuldbriefen: das Grundstück liegt, auf dem der Schuldbrief lastet (Art. 29 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 ZPO)
- bei anderen Wertpapieren: der Schuldner Wohnsitz oder Sitz hat (Art. 43 Abs. 3 ZPO).

3. Einleitung des Verfahrens

Benützen Sie zur Einleitung des Verfahrens unser Formular und wählen Sie dort im Kopf die Adresse des zuständigen Gerichts aus.

3.1 Inhalt des Begehrens:

- Gesuchstellende Person (Name, Adresse, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, Beruf). Sind mehrere Personen am Wertpapier berechtigt, müssen sie das Begehren gemeinsam stellen (gemeinsame Unterschrift oder Erteilung einer Vollmacht). Gehörte das Wertpapier einer verstorbenen Person, so ist ein Erbschein erforderlich. Dieser kann bei der Erbschaftsbehörde am letzten Wohnsitz beantragt werden.
- genaue Bezeichnung des Wertpapiers (u.a. Art des Wertpapiers und Nennwert).
- Glaubhaftmachung der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Ziff. 4).

3.2 Beilagen:

- Die Voraussetzungen für den Aufruf sind vollständig zu belegen.
- Bei Schuldbriefen ist ein Bericht des zuständigen Grundbuchamts einzureichen.
- Falls der Gesuchsteller vertreten wird, ist eine Vollmacht beizubringen.

4. Voraussetzungen für Aufruf und Kraftloserklärung

Damit die Kraftloserklärung erfolgen kann, sind folgende Voraussetzungen mittels geeigneter Belege glaubhaft zu machen:

4.1 Alle Wertpapiere mit Ausnahme von Schuldbriefen

1. Berechtigung der gesuchstellenden Partei am Wertpapier. Zu vermissten Papieren bei Erbschaften s. Ziff. 3.
2. Früherer Besitz des Papiers (Datum und Umstände des Erwerbs etc.).
3. Verlust des Papiers (Ort, Zeitpunkt und Datum des Verlusts, Massnahmen zur Wiedererlangung).

4.2 Schuldbriefe

VARIANTE A (Art. 865 ZGB):

1. Berechtigung am Schuldbrief:
 - Gläubiger (zu Wertpapieren aus Erbschaften s. Ziff. 3).oder
 - Schuldner, welcher den Schuldbrief abbezahlt und zurück erhalten hat, oder
 - Schuldner, welcher den Schuldbrief nach der Errichtung nie aus der Hand gegeben („begeben“) hat, oder
 - Schuldner, welcher den Schuldbrief abbezahlt, aber nicht zurück erhalten hat, weil das Papier zwischen Abzahlung und Rückgabe verloren ging.
2. Früherer Besitz des Schuldbriefes (Datum und Umstände des Erwerbs etc.).
3. Verlust des Papiers (Ort, Zeitpunkt und Datum des Verlustes, Massnahmen zur Wiedererlangung).

VARIANTE B (Art. 856 ZGB):

1. Eigentümer des belasteten Grundstücks (zu Wertpapieren bei Erbschaften Ziff. 3).
2. Gläubiger ist seit 10 Jahren unbekannt.
3. Seit 10 Jahren wurden für den Schuldbrief keine Zinsen mehr gefordert (z.B. durch Steuererklärungen der letzten 10 Jahre zu belegen).

5. Weiteres Verfahren

- Nach Eingang des Begehrens: Prüfung der Voraussetzungen für den Aufruf des Wertpapiers.
- Prozessleitende Verfügung, in welcher der gesuchstellenden Partei Frist für die Leistung eines Kostenvorschusses sowie falls nötig zur Ergänzung des Gesuchs angesetzt wird.
- Nach Eingang des Barvorvorschusses sowie einer allfälligen Ergänzung des Gesuchs: Das Gericht ruft das vermisste Wertpapier (im Falle von Art. 856 ZGB den Gläubiger) öffentlich auf. Auf Antrag der gesuchstellenden Partei wird zudem ein Zahlungsverbot an die aus dem Papier Verpflichteten erlassen.
- Falls innert der verfügten Publikationsfrist (vgl. Art. 856 Abs. 1 und Art. 865 Abs. 2 ZGB sowie Art. 983, 1076, 1143 Abs. 1 Ziff. 19 und 1152 Abs. 2 OR) keine Anzeige betreffend des vermissten Wertpapiers eingegangen ist: Das Gericht erklärt das vermisste Wertpapier von Amtes wegen kraftlos und publiziert den Entscheid.

6. Kosten

- Der Kostenvorschuss beträgt in der Regel CHF 800.--. Die Gerichtsgebühr bemisst sich schliesslich nach dem Aufwand des Gerichts. Zusätzlich sind Barauslagen wie etwa die Publikationskosten zu bezahlen.
- Die Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.